

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 34.

Montag den 3. Februar.

1868.

Dank.

Am Tage der Eröffnung des neuen Stadttheaters hat

Herr Hofrath Dr. Gustav Hoffmann, Ritter etc.

Theater-Pensionsfonds eine Schenkung von sechs Actien der Leipziger Bank gewidmet und damit den Beweis gegeben, daß die Bürger unserer Stadt niemals müde werden, da wo es der werththätigen Förderung des Guten und Schönen gilt, für dasselbe bereitwillig einzutreten. Derselbe hat damit zugleich einen Act edler Pietät geübt, indem er, von dem Wunsche geleitet, dem Kaiser des zum Theaterneubau überwiesenen bedeutenden Legats, Herrn Friedrich Schumann, ein äußeres Erinnerungszeichen zu senden, dem dazu von ihm bestimmten Betrage eine dem Sinne des Entschlafenen entsprechende Verwendung gegeben und demgemäß dem Pensionsfonds in richtiger Würdigung der Bedeutung desselben für unsere Theaterzustände diese reiche Schenkung zugewendet hat. Wir sprechen dem verehrten Schenkgeber für diesen neuen Beweis seiner schon vielfach bethätigten warmen Theilnahme an den Interessen unseres Gemeinwesens hierdurch öffentlich unseren aufrichtigsten und besten Dank aus.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Für den Besuch der Vorstellungen im neuen Theater treffen wir hiermit folgende Anordnungen:

- 1) Das Drängen zum Eingange und zur Casse darf nicht stattfinden; es haben vielmehr die Ankommenden nach Anweisung der anwesenden Polizeibeamten der Reihe nach sich aufzustellen und nur in dieser Reihenfolge Zutritt zur Casse zu nehmen.
- 2) Das Belegen ungesperrter Plätze vor Beginn der Vorstellung ist unstatthaft.
- 3) Die Anfahrt nach dem Theater erfolgt vom Augustusplatz aus, die Abfahrt auf den hinter den Pavillons nach der Bahnhofstraße und bez. Goethestraße führenden Wegen.
- 4) Behufs der Abholung der Theaterbesucher werden am westlichen, nach der Goethestraße zu gelegenen Pavillon nur Privatequipagen und solche Droschken zugelassen, welche Bestellung zum Abholen bestimmter Personen nachweisen; am östlichen, nach der Post zu gelegenen Pavillon haben sich die unbestellten Droschken aufzustellen. Sie sind der Reihenfolge nach in Gebrauch zu nehmen und ist ein Belegen derselben, sobald nicht gleichzeitig eine Person darin Platz nimmt, unstatthaft.
- 5) Zuwiderhandelnde haben nach Befinden Arretur und Bestrafung zu gewärtigen.

Der Rath und Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Rüder.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Das der Stadtcommune gehörige Haus Münzgasse Nr. 16 (Nr. 85 des Brandkatasters Abtheilung B.) soll auf den Abbruch an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerung findet Dienstag den 4. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle statt.

Die Versteigerungsbedingungen liegen auf unserem Bauamte zur Einsichtnahme aus, auch werden die zu versteigernden Baulichheiten Montag den 3. Februar Nachmittags von 2-4 Uhr zur Besichtigung geöffnet sein.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Serutti.

Holzauktion.

Mittwoch den 5. Februar d. J., Vormittags von 9 Uhr an sollen auf dem diesjährigen Schlage in Connewitzer Revier, in den sog. Probsteinen ca. 5 1/2 buchene, 132 eichene, 24 1/2 rüsterne, 9 1/2 erlene, 2 aspene und 3/4 lindene Brennholzschichtklaftern, so wie 6 1/4 Klafter eichene Nusscheite und 28 Schock Reifstäbe unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forst-Deputation.

Leipzig, am 29. Januar 1868.

Holzauktion.

Freitag den 7. Februar d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an auf dem diesjährigen Schlage in Connewitzer Revier, in den s. g. Probsteinen, 75 eichene, 57 buchene, 69 rüsterne, 107 erlene, 3 aspene und 2 lindene Kugelflöge unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forst-Deputation.

Leipzig, am 28. Januar 1868.

Gegen den Wechselstempel.

Im Folgenden theilen wir eine Petition mit, welche, die beabsichtigte Einführung eines Wechselstempels betreffend, aus der Munde des Chemnitzer Handelskammerbezirks an das Präsidium der dasigen Handelskammer gerichtet worden ist:

Die ergebenst Unterzeichneten sind von ihren Standesgenossen beauftragt, das geehrte Präsidium zu bitten, sowohl bei dem Hohen Königl. Ministerium der Finanzen, als bei der Ständeversammlung „Einspruch“ zu erheben gegen den mittels Königl. Decretes Nr. 95 an die Stände gebrachten Gesetzentwurf, „einen Wechselstempel betreffend“.

Sie stützen ihr Gesuch auf folgende Gründe: I. erscheint es

nur zweckmäßig und gerecht, wenn es sich um Neueinführung einer so lästigen Abgabe handelt, daß vorher eine Vereinigung der Staaten des Norddeutschen Bundes oder des Zollvereins stattfindet, die gleichen Tarif und nur einmalige Besteuerung eines Handelspapiers im ganzen Bunde oder Verein sichert. — Der vorliegende Entwurf will lesterwähntes Bedürfnis zwar durch §. 3 a zu befriedigen anbahnen, allein er hindert keineswegs, daß es lange dauere (da in Sachsen bisher kein Wechselstempel bestand, würden Verhandlungen über Reciprocität jetzt einige Schwierigkeiten bieten), ehe die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß ein Papier in 2, 3, 4 und mehr Staaten des Norddeutschen Bundes oder Zollvereins zur Besteuerung gezogen werde. Haben die Angehörigen des Norddeutschen Bundes so viele gemeinsame Lasten zu tragen, so müssen